

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Antrag der Abgeordneten August Wöginger, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, das Opferfürsorgegesetz, das Impfschadengesetz, das Verbrechensopfergesetz und das Heimopferrentengesetz geändert werden

3013/A 27. GP

Der Verein VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung erlaubt sich, zu dem oben angeführten Initiativantrag wie folgt Stellung zu nehmen, dies insbesondere auf Basis seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Vertretung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder intellektuellen Beeinträchtigung.

Artikel 5 – Änderung des Heimopferrentengesetzes

Ad § 10

Begrüßt wird die Kostentragung für Anweisungen in das Ausland durch den Bund und die damit bewirkte Gleichstellung von Rentenbezieher:innen unabhängig davon, ob diese im Inland oder im Ausland leben.

Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2022, Teuerungsausgleich und Direktzahlung für das Kalenderjahr 2023

Nicht nachvollziehbar ist die Nichteinbeziehung von Heimopferrentenbezieher:innen in die mit dieser Gesetzesänderung angestrebte Gewährung von einer Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2022, einen Teuerungsausgleich und eine Direktzahlung für das Kalenderjahr 2023, welche allein Bezieher:innen von Versorgungsrenten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, dem Opferfürsorgegesetz, dem Impfschadengesetz und dem Verbrechensopfergesetz vorbehalten bleibt. Für diese sind entsprechende Einmalzahlungen unter der Voraussetzung, dass keine wiederkehrenden Leistungen auf sozialversicherungsrechtliche Grundlage (also „andere Pensionen“) bezogen werden -

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
- T 01/ 330 46 00, F 01/ 330 46 00-99
- peter.schlaffer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

vorgesehen. Die in diesen Gesetzen gewährten Einmalzahlungen gelten als Leistungen nach § 7 Abs 5a SH-GG¹ und sollen nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Für Bezieher:innen einer Heimopferrente fehlt eine entsprechende Regelung.

VertretungsNetz fordert, eine Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2022 sowie einen **Teuerungsausgleich** und eine Direktzahlung für das Kalenderjahr 2023 auch für **Anspruchsberechtigte aus dem Heimopferrentengesetz** vorzusehen.

Kostenersatz aus Nachzahlung der Heimopferrente in Sozialhilfe/Mindestsicherung?

Gleichzeitig erlaubt sich VertretungsNetz auf eine aus seiner Sicht dringend notwendige Gesetzesänderung im Heimopferrentengesetz hinzuweisen. Es muss sichergestellt werden, dass auch **Nachzahlungen** aus Heimopferrenten oder Beträge aus angesparter Rente **zur Gänze der anspruchsberechtigten Person** verbleiben können und **nicht für die Rückzahlung der geleisteten Sozialhilfe/Mindestsicherung** (bei Überschreiten des Vermögensfreibetrags von dzt € 5.867,64) **herangezogen** werden dürfen.

Hintergrund: Der Verein strebte im Fall einer Vereinsklient:in die Klärung der Rechtsfrage an, ob die aufgrund der Verfassungsbestimmung in § 2 Abs 3 HOG nicht als Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder geltende Heimopferrente, dort als Vermögen angerechnet werden darf. Die Behörde hatte die Beschwerdeführerin aufgefordert, für einen Zeitraum von fast vier Jahren bestimmte Sozialhilfeleistungen (konkret: Mietbeihilfe) zurückzuzahlen, nachdem der Vermögensfreibetrag durch die **Nachzahlung der Heimopferrente überschritten wurde. Zu dieser Nachzahlung kam es einerseits aufgrund der rückwirkenden Gewährung der Heimopferrente und andererseits aufgrund der Verfahrensdauer.**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis Ra 2021/10/0039 vom 29.09.2022, ausgesprochen, dass aufgrund fehlender Ausnahmeregelungen eine Rentenn**nachzahlung** anrechenbares Vermögen darstellt:

„Der Landesgesetzgeber sah sich nicht veranlasst, in § 12 Abs. 3 Wr MSG 2010 eine Ausnahme hinsichtlich von aus Renten nach dem HOG 2017 gebildeten Ersparnissen zu normieren, stellt doch § 2 Abs. 3 HOG 2017 lediglich auf "Einkommen nach den Mindestsicherungsgesetzen der Länder" ab (vgl. ebenso die Begründung des Initiativantrags vom 16. Mai 2017, 2155/A, XXV. GP NR, S.7).“

¹ VertretungsNetz erlaubt sich darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen **Verweise** mangels Nennung der Letztfassung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes **unvollständig** sind und wie folgt lauten müssten: „... Leistungen nach § 7 Abs 5a Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 41/2019, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2022.“

Daher fordert VertretungsNetz eine entsprechende **Änderung** dieser Regelung:

Textvorschlag:

Die Rentenleistung gilt weder als Einkommen noch als Vermögen nach den Mindestsicherungs- bzw Sozialhilfegesetzen der Länder und den sonstigen landesgesetzlichen Regelungen. Ein Zugriff auf das aus Ansprüchen nach dem Heimopferrentengesetz gebildete Vermögen ist unzulässig.

Wien, am 12.12.2022

Dr. Peter Schlaffer e.h.
Geschäftsführer

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
Zentrum Rennweg, Ungargasse 66/2/3. OG, 1030 Wien
e-mail: verein@vertretungsnetz.at
www.vertretungsnetz.at